

FÖDERRICHTLINIE VERFÜGUNGSMITTEL

Seit 2016 erhält die Stadt Kamen für den Ortsteil Heeren-Werve Städtebaufördermittel aus dem Bund-Länder-Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“. Im Rahmen der Stadtteilentwicklung soll das Engagement der örtlichen Gewerbetreibenden, Vereine, Initiativen und Einrichtungen sowie auch der Bürgerinnen und Bürger (im Folgenden Akteure genannt) unterstützt werden. Der Verfügungsfonds ist ein Budget, mit Hilfe dessen lokal initiierte Projekte umgesetzt werden können.

Die Fördermittel werden nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung“ (Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008, Nr. 14) des Landes NRW und nach der Maßgabe der jährlichen Haushaltssatzung der Stadt Kamen gewährt.

1 Voraussetzungen

Das Projekt liegt innerhalb des förmlich abgegrenzten Geltungsbereichs des „Stadtumbaugebietes Heeren-Werve“ (siehe Kapitel II).

Das Projekt hat einen Nutzen für die Allgemeinheit, es bestehen keine Zugangsbeschränkungen (gemeinwohlorientiert).

Projekte, die von vielen Akteuren gemeinsam initiiert und getragen werden, werden vorrangig gefördert.

Das Projekt fördert das Miteinander, das Engagement sowie Kooperationen im Stadtteil.

Für das Projekt liegen alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen vor.

Mit dem Projekt darf erst begonnen werden, wenn dem Antragsteller ein Zuwendungsbescheid vorliegt.

2 Fördergegenstand

Es werden von Akteuren mitgetragene Projekte gefördert, mit denen ein Mehrwert für die Allgemeinheit verbunden ist. Es werden investive und investitionsvorbereitende Projekte bezuschusst:

- Projekte zur Aufwertung und Stärkung des Stadtbildes und des Wohnumfeldes Heeren-Werve
- Projekte zur Belebung des Einzelhandels und der Gastronomie
- Projekte zur Imagebildung und zur Öffentlichkeitsarbeit

Im Falle der Förderung von investitionsvorbereitenden Maßnahmen wird in der Regel der Abschluss einer Vereinbarung zur Umsetzung des damit vorbereiteten Projektes vorausgesetzt.

Folgende Projekte sind nicht förderfähig:

- Projekte, die bereits eine Förderung durch eine andere Quelle erhalten (Verbot der Doppelförderung)
- Projekte, die sich in der Umsetzung befinden oder bereits fertiggestellt sind (dazu gehört auch der Abschluss eines Leistungs- und Lieferauftrages.)
- Kommerzielle Projekte, die einer Gewinnerzielung dienen
- Personal-, Betriebs- und Sachkosten sind keine Fördertatbestände

3 Art und Umfang der Förderung

Der Verfügungsfonds finanziert sich aus Mitteln der Städtebauförderung und der Stadt Kamen. Es handelt sich dabei um freiwillige Leistungen. Eine Projektförderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Stadt Kamen.

Der Verfügungsfonds stellt ein jährliches Budget von 30.375 € bis 31.12.2021 bereit. Die Projekte erhalten (vorbehaltlich der Mittelverfügbarkeit) 50 % Zuschuss aus öffentlichen Mitteln. Die anderen 50 % müssen sich aus privaten Mitteln zusammensetzen. Die Mittel sind zweckgebunden und müssen angemessen sowie wirtschaftlich verwendet werden.

Der maximale Zuschuss pro Projekt liegt bei 5.000 €. Abweichungen hiervon sind in Ausnahmefällen möglich, wenn die Durchführung des Projektes von besonderem öffentlichen Interesse ist.

Der private Anteil muss als Geldleistung erbracht werden, Eigenleistungen oder fiktive Ausgaben können nicht angerechnet werden.

4 Antragstellung und Verfahren

Jeder Akteur in Heeren-Werve, egal ob juristische oder natürliche Person, kann einen Antrag zum Verfügungsfonds stellen. Der Antrag ist schriftlich an die Stadt Kamen zu richten. Das Formular aus Kapitel III muss zu diesem Zweck verwendet werden. Folgende Angaben sind erforderlich:

- Angaben zur Antragsteller
- Erläuterung des Projektes, inkl. Beschreibung des Nutzens für die Allgemeinheit und die erwarteten Effekte auf das Stadtbild und das Wohnumfeld
- Genaue Verortung des Projektes und Umsetzungszeitraum

- Detaillierte Darstellung der Kosten und Finanzierung. Ab einem Gesamtkostenrahmen von 300 € müssen drei Vergleichsangebote eingeholt werden. Die Vergleichsangebote sind mit dem Antrag einzureichen.
- Rechtsverbindliche Unterschrift

Ein Gremium entscheidet über die Vergabe der Mittel aus dem Verfügungsfonds. Das Gremium setzt sich zusammen aus Vertretern der Stadtverwaltung Kamen, des Stadtteilmanagements sowie örtlichen Vertretern aus dem Stadtteil. Das Gremium kann die Förderung einzelner Maßnahmen an Auflagen binden.

Das Gremium berät ausschließlich vollständig vorliegende Antragsunterlagen.

Anträge können ganzjährig gestellt werden. Das Gremium tagt bedarfsabhängig nach Eingang der Anträge.

Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Mitteln aus dem Verfügungsfonds besteht nicht.

5 Bewilligung und Mittelverwendung

Voraussetzung für eine Bewilligung ist, dass die technische Umsetzbarkeit, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie die Einhaltung der Förderkriterien durch die Stadt Kamen bestätigt worden ist.

Die Bewilligung erfolgt schriftlich durch einen förmlichen Zuwendungsbescheid der Stadt Kamen. Erst wenn dem Antragsteller der schriftliche Bewilligungsbescheid vorliegt, darf mit der Umsetzung des Projektes begonnen werden.

Dem Zuwendungsbescheid werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) beigefügt, die vom Zuwendungsempfänger zwingend einzuhalten sind.

Es ist ein Verwendungsnachweis zu erbringen. Dieser besteht aus einer Kurzdokumentation, Fotos und den Originalrechnungen. Nach einer Prüfung der Unterlagen erhält der Antragsteller die Originalrechnungen zurück. Der Verwendungsnachweis ist sechs Wochen nach Fertigstellung des Projektes bei der Stadtverwaltung Kamen einzureichen.

Nach Prüfung der Unterlagen erfolgt die Auszahlung der bewilligten Mittel durch die Stadt Kamen. Auf Nachfrage kann im Einzelfall geprüft werden, ob eine Vorfinanzierung möglich ist. Voraussetzung hierfür ist insbesondere ein Nachweis, dass die Finanzierung des Eigenanteils und die zweckgemäße Verwendung der Mittel durch den Antragsteller sichergestellt sind.

Eine nachträgliche Erhöhung der bewilligten Mittel bei Kostenüberschreitungen ist ausgeschlossen. Reduzieren sich die tatsächlichen Kosten gegenüber der ursprünglichen Kalkulation, verringert sich der Zuschuss entsprechend.

6 Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist für investive Maßnahmen beträgt 5 Jahre ab dem Datum der Fertigstellung. Dies ist vom Zuwendungsempfänger einzuhalten und sicherzustellen. Dabei geht es in erster Linie um die Sicherstellung der zweckentsprechenden Nutzung.

7 Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheids

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falsche Angaben wird der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses aufgehoben. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheides zur Rückzahlung fällig.

8 Pflichten der Stadt Kamen

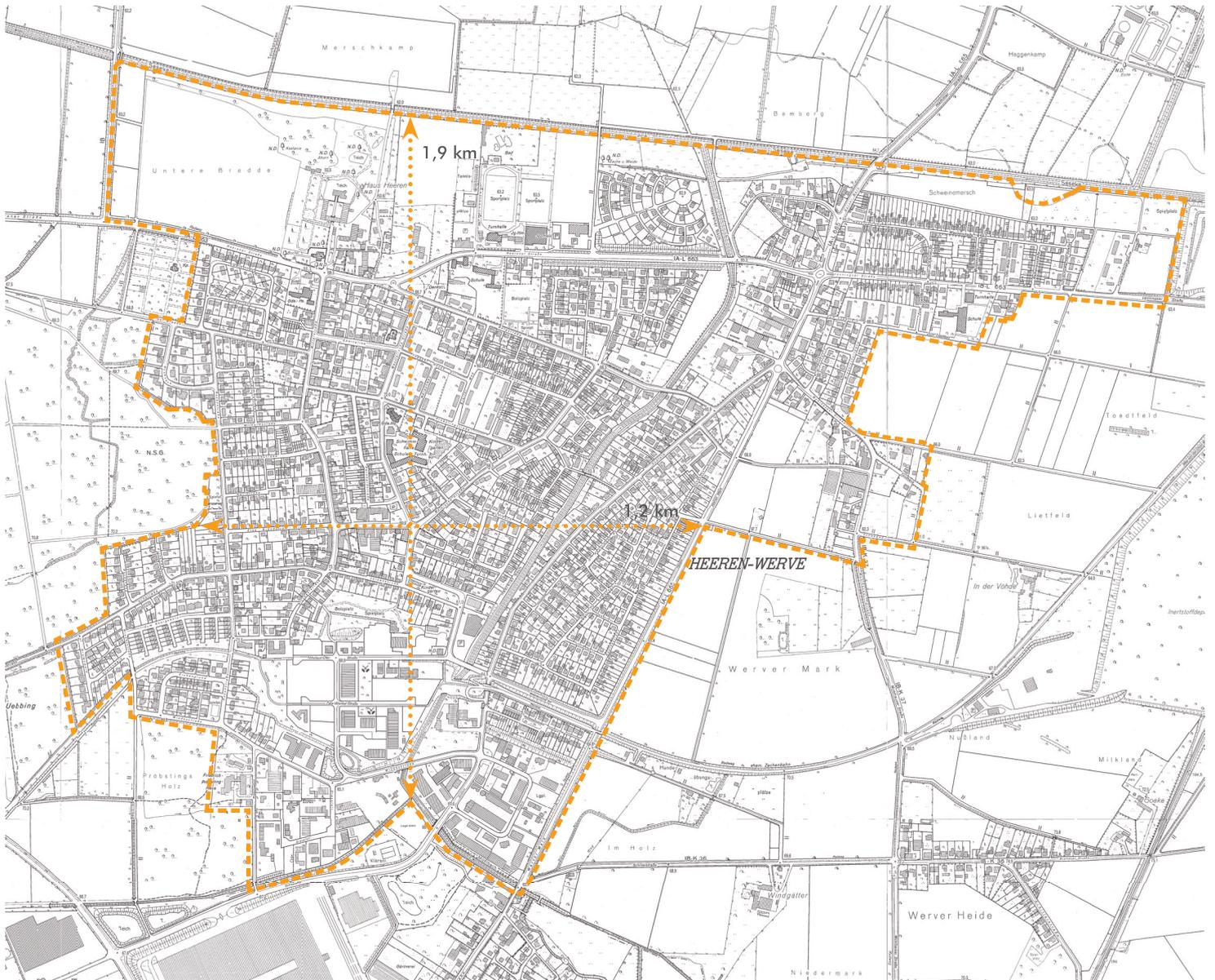
Die Stadt Kamen versichert, dass die Antragsdaten ausschließlich für dienstliche Zwecke gespeichert werden. Bei nicht gegebenen Voraussetzungen oder nicht mehr benötigten Angaben, z. B. durch Ablauf des Bewilligungszeitraums, werden gespeicherte Daten gelöscht bzw. unkenntlich gemacht. Die Vorschriften des Datenschutzgesetzes werden beachtet.

9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Kamen am 09.11.2017 in Kraft. Verwalter des Verfügungsfonds ist die Stadt Kamen

gez. Bürgermeister Hupe

GELTUNGSBEREICH VERFÜGUNGSFONDS



Stadtumbaugebiet Heeren-Werve